

Kandidatenaufstellung unter Zeitdruck? Die vorgezogene Bundestagswahl 2025 und ihre Folgen

Anastasia Pyschny, Maura Kratz und Sebastian Unsicker

Die Kandidatenaufstellung für den Deutschen Bundestag ist ein mehrstufiger Prozess, der darüber entscheidet, welche Personen die Bürgerinnen und Bürger in das Parlament wählen können. Die vorgezogene Wahl am 23. Februar 2025 hat diesen Prozess zwangsläufig beeinflusst, da die Frist zur Einreichung der innerparteilichen Wahlvorschläge vorverlegt werden musste. Medial wurde diese Herausforderung für die Parteien kaum thematisiert. Dabei offenbaren Gespräche mit Vorstandsmitgliedern aus den Kreis- und Landesverbänden aller im Bundestag vertretenen Parteien sowie der FDP und dem BSW, dass mitunter Verfahrensänderungen im innerparteilichen Aufstellungsprozess notwendig wurden. Davon ausgenommen waren die mitgliederstärksten Parteien SPD und CDU.

Das Wichtigste in Kürze:

Vor der vorgezogenen Bundestagswahl wurde wenig über die Herausforderung der Parteien gesprochen, ihre Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht zu nominieren. Die Neuwahl hat sich wie folgt auf die Kandidatenaufstellung ausgewirkt:

- (1) Die Wahlvorschläge mussten – wie bei der vorgezogenen Bundestagswahl 2005 – bis zum 34. Tag vor der Wahl eingereicht werden. Einreichungsfrist war der 20. Januar 2025.
- (2) Frühere Kandidatenaufstellungen zeigen, dass die mitgliederstärkeren Parteien (SPD und CDU) ihre Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten sehr viel früher aufstellten als mitgliederschwächere wie die AfD und Die Linke, was vermuten ließ, dass letztere bei der vorgezogenen Neuwahl stärker unter Zeitdruck gerieten. Die Interviewdaten untermauern diese Annahme.
- (3) Obwohl die Landeslistenominierungen in der Regel nach den Wahlkreisnominierungen stattfinden, war bei den Listenaufstellungen kein höherer Zeitdruck zu beobachten.
- (4) Bei vereinzelt Aufstellungsversammlungen führte die vorgezogene Neuwahl nicht nur zu Terminverschiebungen, sondern auch zu Verfahrensänderungen im Nominierungsprozess.

Eine Frage des Papiers?

Nachdem Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) am 6. November 2024 den Finanzminister Christian Lindner (FDP) entlassen hatte, traten die liberalen Ministerinnen und Minister aus der Regierungskoalition mit der SPD und Bündnis 90/Die Grünen („Ampel-Koalition“) aus¹, so dass diese zerbrach. Schnell wurde über eine Neuwahl des Bundestages diskutiert, wie sie gemäß Artikel 68 GG im Nachgang einer gescheiterten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers und anschließender Parlamentsauflösung durch den Bundespräsidenten erfolgt. Allerdings gingen die Meinungen der Parteien, wann Olaf Scholz die Vertrauensfrage stellen sollte, auseinander: Während sich der Kanzlerkandidat der Union, Friedrich Merz, dafür aussprach, dass diese „sofort oder spätestens Anfang nächster Woche“² nach dem Regierungsbruch durchgeführt werden sollte, strebte Scholz zunächst den 15. Januar 2025 an.

Bundeswahlleiterin Ruth Brand warnte in einem Brief an den Bundeskanzler vor einer frühzeitigen Neuwahl aufgrund von „unwägbareren Risiken auf allen Ebenen“³ und mahnte

¹ Einzig Bundesverkehrsminister Volker Wissing (FDP) verblieb in der Koalition und trat aus der FDP aus: Corinna Budras, Der einsame Weg des Volker Wissing, in: FAZ vom 8. November 2024, S. 4.

² Zitiert nach Matthias Wyssuva, Merz verlangt sofortige Neuwahlen, in: FAZ vom 8. November 2024, S. 1.

³ Zitiert nach Robert Roßmann, Bundeswahlleiterin warnt vor Risiken bei zu schneller Neuwahl, in: Handelsblatt vom 8. November 2024, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/neuwahlen-bundeswahlleiterin-warnt-scholz-vor-fruehem-wahltermin/100087002.html> (letzter Abruf am 25. März 2025).

u.a. an, dass die Beschaffung von Papier und die Beauftragung geeigneter Druckdienstleister zunehmend erschwert wäre und genügend Vorlauf bräuchte.⁴ Diese Äußerung zog zahlreiche mediale Diskussionen zu einem eventuellen Papiermangel vor der Neuwahl des Bundestages nach sich, wobei die Papier- und Druckindustrie der Äußerung Brands deutlich widersprach: „Wir haben Papier. Die deutsche Papierindustrie ist sehr leistungsfähig“⁵, hieß es vom Hauptgeschäftsführer des Verbands Deutscher Papierfabriken.

Am 11. Dezember traf sich die Bundeswahlleiterin mit den 16 Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleitern, woraufhin gesagt wurde, dass man „die gesetzlichen Fristen nun doch einhalten“⁶ könne, sollte die Vertrauensfrage vor Weihnachten gestellt werden. Einen Tag später, am 12. Dezember, wurde nach einem Gespräch zwischen den Unions- und SPD-Fraktionsvorsitzenden, Friedrich Merz und Rolf Mützenich, der 16. Dezember 2024 für die Abstimmung über die Vertrauensfrage und der 23. Februar 2025 für die Neuwahl anvisiert.

Im Rahmen der Terminfindung kaum von den Medien hinterfragt oder thematisiert, wurde die herausfordernde Aufgabe der Parteien, ihre Wahlkreis- und Listenkandidaturen rechtzeitig zu besetzen. Dabei blieb lange Zeit unklar, was „rechtzeitig“ heißt und auf welches Datum die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge von Wahlkreiskandidaturen und Landeslisten festgesetzt werden würde. Weitaus unsicherer als die Bereitstellung von Papier stellte sich demnach die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der gesetzlichen Frist dar. Dieser Blickpunkt widmet sich deshalb den Auswirkungen der vorgezogenen Bundestagswahl auf die innerparteilichen Aufstellungsprozesse.

Rechtliche Grundlagen zur Kandidatenaufstellung und Änderungen für die Neuwahl

Die Termine und Fristen zur Durchführung einer Bundestagswahl sind im Bundeswahlgesetz (BWahlG) und der Bundeswahlordnung (BWO) festgelegt. Durch §21 Abs. 1 sowie §27 Abs. 5 BWahlG müssen Parteien eine freie und faire Wahl ihrer Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundestagswahl durchführen. Ihnen ist selbst überlassen, ob diese in einer Mitglieder- oder in einer Vertreterversammlung stattfindet. Den Bewerberinnen und Bewerber stehen dabei zwei Wege offen: Zum einen können sie für ein Direktmandat in einem Wahlkreis nominiert werden, zum anderen auf der Landesliste der jeweiligen Partei. Die Kandidatenaufstellung durch die Parteien ist somit die „personale Grundlage für eine demokratische Wahl“ und damit auch ein „wesentlicher Bereich der Wahlvorbereitung“⁷.

Die vorzeitige Auflösung des Bundestages hatte keine Auswirkungen auf die Anfangsphase der Kandidatenaufstellung, da diese gemäß §21 Abs. 3 BWahlG zeitlich auf 32 Monate nach Beginn der vorherigen Wahlperiode festgesetzt ist. Somit konnten die Parteien ab dem 27. Juni 2024 mit der Aufstellung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundestagswahl

⁴ Vgl. „Wovon hängt der Termin für Neuwahlen ab“, in: Tagesschau vom 11. November 2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/neuwahl-bundestag-termin-100.html> (letzter Abruf am 25. März 2025).

⁵ Zitiert nach Simon Schröder / Fabian Hartmann, Mangel an Papier für Neuwahlen? Industrie dementiert – Spott aus Nachbarland, in: Frankfurter Rundschau vom 12. November 2024, <https://www.fr.de/politik/mangel-an-papier-fuer-neuwahlen-industrie-dementiert-spott-aus-nachbarland-93403020.html> (letzter Abruf am 25. März 2025).

⁶ Tagesschau 20:00 Uhr vom 12. November 2024, https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesschau_20_uhr/video-1400980.html (letzter Abruf am 25. März 2025).

⁷ Die Bundeswahlleiterin, Hinweise zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen für Bundestagswahlen, Wiesbaden 2024, S. 7.

4 Kandidatenaufstellung unter Zeitdruck? Die vorgezogene Bundestagswahl 2025 und ihre Folgen

2025 beginnen. Zwangsläufig geändert hat sich allerdings die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge: §19 BWahlG sieht vor, dass die Parteien ihre Vorschläge für die Wahlkreise der jeweiligen Kreiswahlleitung und ihre Landeslisten der jeweiligen Landeswahlleitung spätestens 69 Tage vor der Wahl schriftlich einreichen müssen. Durch die vorgezogene Bundestagswahl und mit der „Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“, die am 27. Dezember 2024 vom Innenministerium erlassen wurde, verkürzte sich diese Frist auf 34 Tage und somit auf den 20. Januar 2025.⁸ Eine solche Fristverkürzung bestand bereits bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Jahr 2005. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§26 BWahlG) und der Landeslisten (§28 BWahlG) wurde statt am 58. Tag erst am 30. Tag vor der Bundestagswahl, am 24. Januar 2025, entschieden (vgl. Tabelle 1).⁹

Tabelle 1: Fristen und Termine im Vorfeld der Bundestagswahlen 2005 und 2025

Paragraph im BWahlG	Inhalt	Frist bei „regulärem“ Wahltermin 2005	Frist bei vorgezogenem Wahltermin 2005	Frist bei „regulärem“ Wahltermin 2025	Frist bei vorgezogenem Wahltermin 2025
§ 18 Abs. 2 Satz 1	Einreichung Beteiligungsanzeige	90. Tag*	47. Tag	90. Tag	47. Tag
§ 18 Abs. 4	Zulassung der Parteien durch Bundeswahlausschuss	72. Tag	37. Tag	79. Tag	40. Tag
Abs. 4a Satz 2	Dauer der weiteren Anerkennung einer Nichtzugelassenen Partei im Falle eines Einspruches bis zum Urteil des BVerfG	-	-	59. Tag	31. Tag
§ 19	Einreichung der Wahlvorschläge	66. Tag	34. Tag	69. Tag	34. Tag
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Entscheidung Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge	58. Tag	30. Tag	58. Tag	30. Tag
§ 26 Abs. 2 Satz 5	Entscheidung über die Beschwerde	52. Tag	24. Tag	52. Tag	24. Tag
§ 26 Abs. 3	Bekanntgabe der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	48. Tag	20. Tag	48. Tag	20. Tag
§ 28 Abs. 1 Satz 1	Entscheidung des Landeswahlausschusses die Zulassung der Landeslisten	58. Tag	30. Tag	58. Tag	30. Tag
§ 28 Abs. 2 Satz 5	Entscheidung über die Beschwerde	52. Tag	24. Tag	52. Tag	24. Tag
§ 28 Abs. 3	Bekanntgabe der zugelassenen Landeslisten	48. Tag	20. Tag	48. Tag	20. Tag

* Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Anzahl der Tage vor der entsprechenden Bundestagswahl.

Quelle: Deutscher Bundestag, Vorgezogene Neuwahl mit verkürzten Fristen, <https://www.bundestag.de/parlament/bundestagswahl/fristen-1021210> sowie Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl105s2179.pdf (letzter Abruf jeweils am 13. Januar 2025).

⁸ BGBl. 2024 I Nr. 436 vom 27. Dezember 2024: Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/436/VO> (letzter Abruf am 20. März 2025).

⁹ Ebenda.

Für mediale Aufmerksamkeit sorgte die Beschwerde eines FDP-Mitglieds, das 14 Landesverbänden „seiner“ Partei vorwarf, den im §21 Abs. 3 Satz 1 BWahlG verankerten Grundsatz der geheimen Wahl bei den Aufstellungsversammlungen der Landeslisten nicht eingehalten zu haben.¹⁰ Nach Prüfung des Vorwurfs entschieden die Landeswahlleitungen der betreffenden vierzehn Länder jedoch, dass nicht gegen das Wahlgeheimnis verstoßen worden war.¹¹ Allerdings wurden in Thüringen drei Listenplätze der FDP wegen unvollständiger oder verspätet eingereichter Unterlagen vom Landeswahlausschuss nicht zugelassen.¹² Auch gegen die Landeslisten der AfD in Bremen und im Saarland gab es Beschwerden; die Einwände wurden jedoch abgewiesen.¹³ Mit dem zum ersten Mal an einer Bundestagswahl teilnehmenden Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) musste sich der Hamburger Landeswahlausschuss genauer befassen: In der Hansestadt wurden drei unterschiedliche Landeslisten von zwei verschiedenen BSW-Landesverbänden eingereicht. Lediglich der Listenvorschlag des vom BSW-Bundesvorstand anerkannten Landesverband wurde zugelassen.¹⁴

Damit eine Prüfung der Wahlvorschläge erfolgen kann, müssen diese von den Parteien beim Kreis- bzw. Landeswahlausschuss rechtzeitig eingereicht werden. Der Blick auf die letzten Nominierungsperioden lässt jedoch vermuten, dass die fristgerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der vorgezogenen Bundestagswahl einige Parteien vor Herausforderungen gestellt haben dürfte.

Terminierung der Aufstellungsversammlungen im regulären Verfahren

Die innerparteiliche Kandidatenaufstellung für den Deutschen Bundestag ist ein Prozess, der sich in mehrere Stufen unterteilen lässt. Den innerparteilichen Schlusspunkt des Verfahrens stellt auf Wahlkreisebene die „Nominierungsversammlung“ und auf Landesebene die „Listenaufstellung“ dar.¹⁵ Zu welchem Zeitpunkt diese Veranstaltungen in den Parteien stattfinden, unterscheidet sich sowohl zwischen als auch innerhalb der Parteien. Dies belegen Daten zu den Kandidatenaufstellungen vorangegangener Bundestagswahlen. So ist für die Bundestagswahl 2017 zum Beispiel festzustellen, dass SPD, CDU/CSU sowie die FDP das Gros ihrer Direktkandidatinnen und -kandidaten in der ersten Hälfte des rechtlich festgesetzten Aufstellungszeitraumes nominierten, wohingegen dies in den Parteien Die Linke und AfD hauptsächlich in der zweiten Hälfte geschah (vgl. Abbildung 1).

¹⁰ Vgl. Konstantin Zimmermann, Landeswahlleiter prüfen nach Beschwerde FDP-Listen für Bundestagswahl, in: Zeit Online vom 21. Januar 2025, <https://www.zeit.de/politik/2025-01/fdp-beschwerde-bundestagswahl-liste> (letzter Abruf am 22. Januar 2025).

¹¹ Vgl. „FDP wird auf Liste der Zweitstimmen stehen“, in: Legal Tribune Online vom 24. Januar 2025, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/fdp-beschwerden-gegen-wahlen-landeliste-erfolglos> (letzter Abruf am 25. Januar 2025).

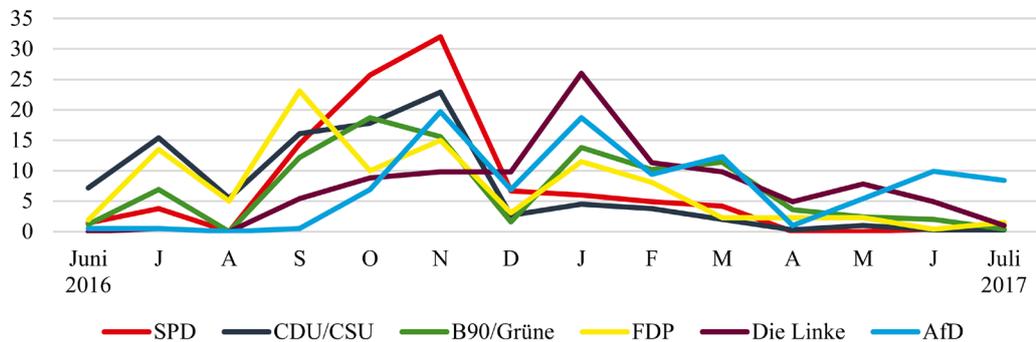
¹² Vgl. Kai Mudra, Thüringen: Vier Parteien dürfen nicht zur Bundestagswahl antreten, in: Thüringer Allgemeine vom 24. Januar 2025, <https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article408150497/thueringen-vier-parteien-duerfen-nicht-zur-bundestagswahl-antreten.html> (letzter Abruf am 24. Januar 2025).

¹³ Vgl. „15 Parteien dürfen in Bremen zur Bundestagswahl antreten – und 3 nicht“, in: Tagesschau vom 25. Januar 2025, <https://www.tagesschau.de/inland/regional/bremen/rb-bremer-kreiswahlausschuss-weist-beschwerden-von-afd-und-fdp-zurueck-100.html> sowie Max Friedrich / Thomas Braun, Diese Parteien sind im Saarland zur Bundestagswahl zugelassen, in: SR info vom 24. Januar 2025, https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/dossiers/wahlen/bundestagswahl_2025/13_parteien_im_saarland_zur_bundestagswahl_zugelassen_100.html (letzter Abruf am jeweils 27. Januar 2025).

¹⁴ Vgl. „13 Parteien für Bundestagswahl in Hamburg zugelassen“, in: NTV vom 24. Januar 2025, <https://www.ntv.de/regionales/hamburg-und-schleswig-holstein/13-Parteien-fuer-Bundestagswahl-in-Hamburg-zugelassen-article25513274.html> (letzter Abruf am 24. Januar 2025).

¹⁵ Christian Steg unterteilt den Aufstellungsprozess auf Wahlkreisebene in „Langfristige Planung“, „Vorbereitung“, „Bewerbungen“, „Beratungen“ und „Nominierungsversammlung“ sowie auf Landesebene in „Sondierungen“, „Beratungen“ und „Listenparteitag“; vgl. ders., Die Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl. Analyse der Nominierung von CDU und SPD in Baden-Württemberg zur Bundestagswahl 2009, Baden Baden 2016, S. 9 f.

Abbildung 1: Prozentualer Anteil der stattfindenden Wahlkreisnominierungen im Zeitverlauf nach Parteien für die Bundestagswahl 2017



Anmerkung: N der Wahlkreisnominierungen: SPD=284; CDU/CSU=292; Bündnis 90/Die Grünen=246; FDP=260; Die Linke=204; AfD=203.

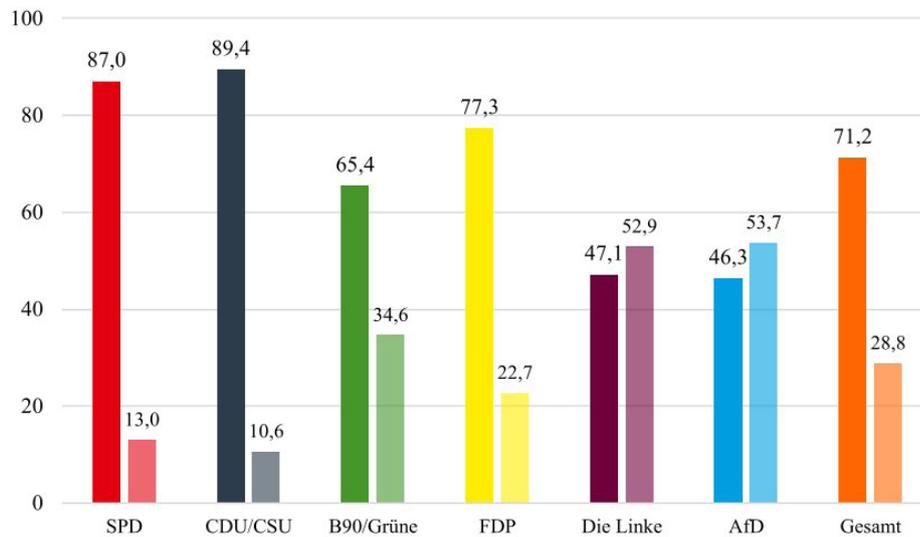
Quelle: Datenerhebung Anastasia Pyschny unter Hinzunahme der Daten des IParl-Forschungsprojekts zur Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2017.

Im November und damit fünf bis sechs Monate nach dem rechtlich möglichen Aufstellungsbeginn fanden durchschnittlich die meisten Wahlkreisnominierungen statt (Ø 19,1 Prozent). Die SPD stellte in diesem Zeitraum sogar fast ein Drittel ihrer Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten auf (32 Prozent). Union und FDP begannen früher mit den Wahlkreisnominierungen: Bis Ende Oktober standen innerhalb von CDU/CSU schon 62 Prozent, bei der FDP 53,5 Prozent der Direktkandidatinnen und -kandidaten fest. Die Schwesterparteien CDU und CSU sind auch jene, die nur gut zehn Prozent ihrer Wahlkreisnominierungen hätten vorziehen müssen, hätte zur Bundestagswahl 2017 die Fristverkürzung für die Wahl 2025 gegolten (vgl. Abbildung 2). Im Gegensatz dazu wären Die Linke und die AfD in mehr als 50 Prozent ihrer Wahlkreisnominierungen zu Vorverlegungen genötigt gewesen. Geht man von einem gewissen Maß an organisatorischer Stabilität und Kontinuität im Aufstellungsprozess¹⁶ aus, ergibt sich folgende Annahme:

Die Parteien Die Linke und die AfD dürften besondere Schwierigkeiten gehabt haben, für die am 23. Februar 2025 stattfindende Neuwahl fristgerecht „ihre“ Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten zu nominieren.

¹⁶ Hinweise hierfür lieferten u.a. Klaus Detterbeck, Candidate Selection in Germany: Local and Regional Party Elites Still in Control?, in: American Behavioral Scientist, 60. Jg. (2016), H. 7, S. 837 – 852 sowie Suzanne S. Schüttemeyer / Anastasia Pyschny, Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl 2017. Untersuchungen zu personellen und partizipatorischen Grundlagen demokratischer Ordnung, in: ZParl, 51. Jg. (2020), H. 1, S. 189 –211, S. 198.

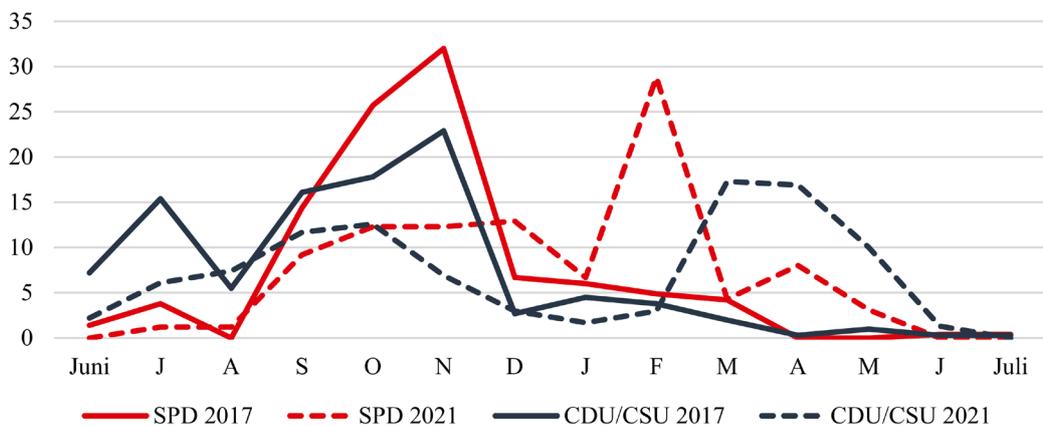
Abbildung 2: Prozentualer Anteil der stattfindenden Wahlkreisnominierungen vor und nach dem 20. Januar im Zuge der Bundestagswahl 2017



Anmerkung: Farbe gesättigt: Nominierungen vor dem 20. Januar 2017; Farbe transparent: Nominierungen nach dem 20. Januar 2017.
 N der Wahlkreisnominierungen: SPD=284; CDU/CSU=292; Bündnis 90/Die Grünen=246; FDP=260; Die Linke=204; AfD=203.
 Quelle: Datenerhebung Anastasia Pyschny unter Hinzunahme der Daten des IParl-Forschungsprojekts zur Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2017.

Insgesamt wurden zur Bundestagswahl 2017 knapp drei Zehntel (28,8 Prozent) der Direktkandidaturen nach der aktuell geltenden Einreichungsfrist am 20. Januar nominiert. Anscheinend mehr wären es, würde man nicht von der Bundestagswahl 2017, sondern von der Wahl 2021 auf die vorgezogene Neuwahl schließen. Zu dieser Zeit mussten aufgrund der Corona-Pandemie viele Wahlkreisnominierungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, so dass auch die (sonst frühzeitig aufstellenden) mitgliederstärkeren Parteien ihre Direktkandidatinnen und -kandidaten deutlich später nominierten (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Wahlkreisnominierungen im Zeitvergleich von SPD, CDU und CSU für die Bundestagswahl 2017 und 2021

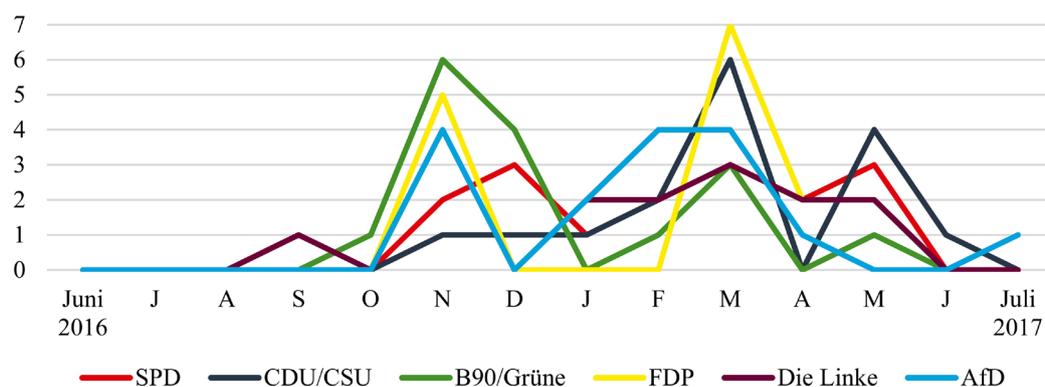


Anmerkung: N der Wahlkreisnominierungen: SPD 2017=284; SPD 2021=163; CDU/CSU 2017=292; CDU/CSU 2021=231.
 Quelle: Datenerhebung Anastasia Pyschny unter Hinzunahme der Daten des IParl-Forschungsprojekts zur Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2017.

Grundsätzlich werden die meisten Landeslisten von den Parteien nach der Nominierung der Direktkandidatinnen und -kandidaten aufgestellt. Hintergrund ist, „dass die Kandidatur vor Ort eine zentrale, wenn nicht gar zwingende Voraussetzung für eine aussichtsreiche Platzierung auf der Liste ist“¹⁷. Mit Abstand die meisten Landeslisten wurden im März 2017 und damit acht bis neun Monate nach dem rechtlich möglichen Aufstellungsbeginn nominiert (vgl. Abbildung 4). Mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen (N=5/16) haben alle Parteien das Gros ihrer Landeslisten in der zweiten Hälfte des von Rechtswegen möglichen Aufstellungszeitraumes gewählt. Insgesamt wurden knapp zwei Drittel (64,6 Prozent) der Landeslisten für die Bundestagswahl 2017 nach der für die Wahl 2025 geltenden Einreichungsfrist am 20. Januar aufgestellt. Plausibel erscheint daher die Annahme:

Im Zuge der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 war es für die Parteien zeitlich herausfordernder die Landeslisten als die Direktkandidatinnen und -kandidaten zu nominieren.

Abbildung 4: Landeslistenominierungen im Zeitverlauf nach Parteien für die Bundestagswahl 2017



Anmerkung: Vollerhebung der Landeslistenominierungen (N pro Partei und Union=jeweils 16).

Datenerhebung: Anastasia Pyschny unter Hinzunahme der Daten des IParl-Forschungsprojekts zur Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2017.

Im Parteienvergleich besonders spät nominierten die mitgliederstärkeren Parteien CDU, CSU sowie die SPD ihre Listenkandidaten. Die Union hatte 13 Landeslisten (81,3 Prozent) nach der für die Neuwahl geltenden Einreichungsfrist am 20. Januar 2025 aufgestellt; bei der SPD traf dies auf elf (68,8 Prozent) der Landeslisten zu. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen:

Die Parteien CDU, CSU und SPD dürften bei ihren Landeslistenominierungen für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 besondere Schwierigkeiten gehabt haben, ihre Kandidatinnen und -kandidaten fristgerecht zu nominieren.

Diesen drei auf Basis vergangener Aufstellungsperioden abgeleiteten Annahmen wird im Folgenden mittels Experteninterviews, die im Rahmen des IParl-Forschungsprojekts zur „Kandidatenaufstellung und ihre Zeit“¹⁸ bisher getätigt wurden, explorativ nachgegangen.

¹⁷ Suzanne S. Schüttemeyer / Roland Sturm, Der Kandidat – das fast unbekannte Wesen. Befunde und Überlegungen zur Aufstellung der Bewerber zum Deutschen Bundestag, in: ZParl, 36. Jg. (2005), H. 3, S. 539 – 553, S. 546.

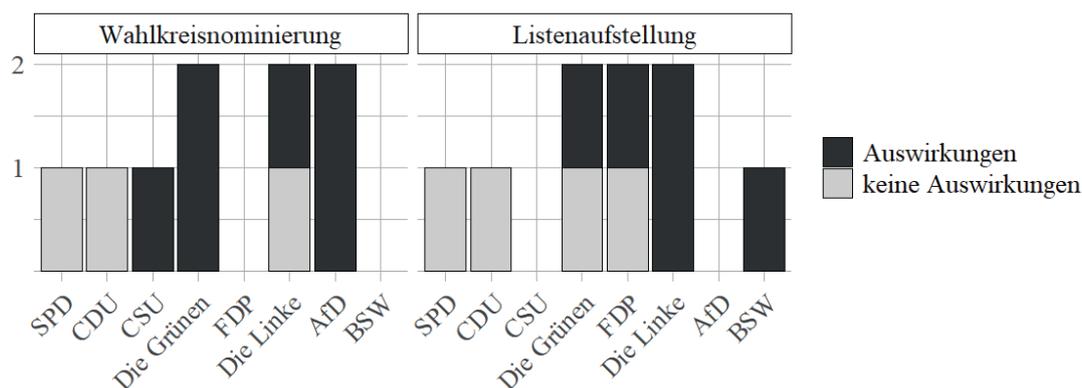
¹⁸ Für nähere Informationen siehe IParl-Homepage, IParl-Projekt „Die Kandidatenaufstellung und ihre Zeit“, <https://www.iparl.de/unsere-arbeit/forschung/kandidatenaufstellung/kandidatenaufstellung-2025/>.

Die Auswirkungen der vorgezogenen Neuwahlen auf den Aufstellungsprozess

Um die zeitliche Organisation des Aufstellungsprozesses näher zu beleuchten, wurden 23 semi-strukturierte Experteninterviews mit Mitgliedern der Landes- und Kreisverbandsvorstände von SPD, CDU, CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke, AfD und BSW in zehn Bundesländern geführt. Die Stichprobe wurde bewusst so gewählt, dass ein möglichst breites Spektrum an Wahlkreisen und Bundesländern bezüglich struktureller und geografischer Merkmale abgedeckt wurde. Zugleich wurden die Kandidaturen möglichst umfassend, über alle relevanten Kandidaturebenen hinweg, erforscht. Untersuchten wir beispielsweise eine Direktkandidatur, so wurde (sofern vorhanden) auch die dazugehörige Bezirksversammlung sowie die Listenaufstellung (sofern die Wahlkreiskandidatin oder der Wahlkreiskandidat auf dieser antrat) im betreffenden Bundesland in den Experteninterviews beleuchtet. Hintergrund dieses Vorgehens ist die enge Verflechtung der Direkt- und Listenkandidaturen, die sich auch in den Befragungen widerspiegelte.

Der Blick auf die vorangegangenen Bundestagswahlen – allen voran jene im Jahr 2017 – zeigt, dass AfD und Die Linke, sowie zu einem geringeren Ausmaß auch Grüne und FDP, ihre Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten im Vergleich zu SPD und den Unionsparteien tendenziell später im Nominierungszeitraum aufstellten. Dies legt die Vermutung nahe, dass jene Parteien im Aufstellungsprozess zur Bundestagswahl 2025 angesichts der vorgezogenen Neuwahlen und der damit einhergehenden verschobenen Fristen besonders herausgefordert waren. Tatsächlich weisen die Interviews auf Wahlkreisebene darauf hin, dass CDU und SPD durch die vorgezogene Neuwahl keine Schwierigkeiten bei der Aufstellung ihrer Direktkandidaten hatten (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Angabe von Auswirkungen der vorgezogenen Neuwahlen auf die Kandidatenaufstellung in Interviews



Anmerkung: Für eine bessere Übersicht sind fünf Interviews, in denen keine Aussage zu den Auswirkungen der vorgezogenen Neuwahlen gemacht wurden, nicht abgebildet (n = 5). Darunter fallen alle drei Interviews, die auf Bezirksebene geführt wurden.
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Interviewmaterials.

Die interviewten Kreisvorstandsmitglieder von SPD und CDU gaben an, die Wahlkreisnominierungen ohnehin so frühzeitig zu organisieren, dass sie die vorgezogene Bundestagswahl in ihrem Zeitplan nicht wesentlich beeinflusst habe. So teilte ein CDU-Kreisvorstandsmitglied aus Brandenburg exemplarisch mit: „[...] also da hat sich jetzt eigentlich nichts verschoben“. Die Kreisvorstandsmitglieder aller anderen Parteien gaben in den Interviews – sofern sie explizit Aussagen zu den vorgezogenen Neuwahlen tätigten – ausnahmslos an, die vorgezogene Neuwahl habe Auswirkungen auf die Aufstellung ihrer Direktkandidatinnen und -kandidaten gezeigt. Diese reichten von erhöhtem Zeitdruck über rechtliche Unwägbarkeiten bis hin zu Verfahrensänderungen.

Mit Abstand am häufigsten wurde auf den Zeitdruck im Aufstellungsverfahren verwiesen: „Durch, dass wir ja gewusst haben, dass Neuwahlen stattfinden werden, musste das natürlich relativ flott auch gehen.“ (AfD-Kreisvorstandsmitglied aus Hessen) Oder, wie es ein Grünen-Kreisvorstandsmitglied aus Hessen formulierte: „[...] jetzt musste halt alles holterdiepolter gehen.“ Die AfD und die Grünen waren auch die Parteien, deren Kreisvorstandsmitglieder in jedem Interview Auswirkungen der Neuwahlen hervorhoben. Ein ambivalentes Bild ergab sich im Gespräch mit Kreisvorsitzenden von Die Linke, die teils berichteten, der vorzeitige Regierungsbruch hätte keine Auswirkungen auf den Aufstellungsprozess gehabt, teils aber auch darauf hinwiesen, dass Wahlkreisnominierungen um mehrere Wochen vorverlegt werden mussten.

Die Tatsache, dass die Listenaufstellungen tendenziell nach den Wahlkreisnominierungen stattfinden und – mit Ausnahme der Grünen – alle Parteien ihre Listen vornehmlich in der zweiten Hälfte des Nominierungszeitraums zur Bundestagswahl 2017 aufstellten, ließ zudem vermuten, dass die fristgerechte Listenaufstellung die Parteien stärker herausforderte als die Nominierung der Direktkandidatinnen und -kandidaten. Diese Annahme lässt sich auf Grundlage der realisierten Interviews allerdings nicht erhärten. Vielmehr wird in Abbildung 5 deutlich, dass Auswirkungen in ähnlichem Maße bei Wahlkreis- und Listennominierungen angegeben wurden. Dies könnte an der engen Verzahnung beider Ebenen liegen, die u.a. darin besteht, dass die Kreisverbände in aller Regel an den Termin des Listenparteitags gebunden sind, weil sie vorher die Wahlkreiskandidatur personell besetzen sowie die Delegierten für die Listennominierung aufstellen müssen. Ein Landesvorstandsmitglied der Linken in Baden-Württemberg verdeutlichte dies exemplarisch:

„Was uns eigentlich vor die größte zeitliche Herausforderung gestellt hat: [...] Unsere Landesvertreterversammlung ist eine Vertreter*innenversammlung, das heißt, in den Kreisverbänden werden die Vertreter und Vertreterinnen gewählt. [...] Für diese Versammlung muss auch zehn Tage vorher eingeladen werden. Und wir mussten das dann organisieren, dass von Anfang November bis jetzt Mitte Dezember in allen 33 Kreisverbänden, die wir haben, dann auch entsprechend die Vertreter*innen gewählt werden.“

Insofern konnte bestandener Termindruck von der Landes- an die Wahlkreisebene weitergetragen werden. Zudem gab es rechtliche Unsicherheiten, wie sie zum Beispiel ein FDP-Landesvorstandsmitglied aus Brandenburg beschrieb:

„Dann kam es zu der vorgezogenen Neuwahl [...]. Und für uns war klar: Jetzt muss alles vorgezogen werden. Allerdings, dann das große Problem: Es gab noch keinen offiziellen Wahltermin. Sie erinnern sich [an] das Hin und Her. Wir hatten auch noch keine Rechtssicherheit über die Verkürzung der Fristen durch das BMI. [Die wurden] ja noch mal halbiert. Aber es stand eben alles noch nicht fest zu diesem Zeitpunkt.“

Einige Landesverbände orientierten sich vor diesem Hintergrund an der vorgezogenen Bundestagswahl im Jahr 2005:

„Dass es verkürzte Fristen gibt, war nicht klar, aber konnte man ableiten von dem, wie das 2005 bei der vorgezogenen Neuwahl war. Aber wir haben natürlich mit vielen Unsicherheiten, Unklarheiten, Fragezeichen operieren müssen und haben uns dann auf diesen [Tag X im] Dezember festgelegt. Weil, man braucht natürlich genug Zeit vor der Einreichfrist – die liegt jetzt am 20. Januar –, aber auch noch genug Zeit, damit man Kandidatinnen finden kann. [...] Wir haben geschaut: Wie war das damals, 2005? Wie wurden damals die Fristen verkürzt? Und haben uns das dann, ja, so einfach selbst ausgerechnet. Also tatsächlich offizielle Informationen von der Bundeswahlleitung gab es diesbezüglich nicht, außer, dass es voraussichtlich verkürzte Fristen gibt. Aber das musste man sich dann selber zusammenreimen.“ (Landesvorstandsmitglied, Die Linke Baden-Württemberg)

Die Analyse des Aufstellungsprozesses 2016/17 zeigte zudem, dass die Union die Wahlkreisnominierungen vergleichsweise früh, die Landeslisten jedoch sehr spät im Nominierungszeitraum aufstellte. Deshalb kann vermutet werden, dass sie die größten Probleme bei der Listenaufstellung zur Bundestagswahl 2025 gehabt hatte.

Das von uns interviewte Landesvorstandsmitglied der CDU Niedersachsen teilte uns hingegen mit, dass sie den Termin schon Anfang des Jahres auf den November 2024 festgelegt hätten. Zumindest in Niedersachsen traf unsere Annahme demnach nicht zu. Vielmehr ist auf Ebene der Listenaufstellungen dasselbe Muster wie in den Wahlkreisen zu beobachten: Während die beiden mitgliederstärksten Parteien, SPD und CDU, keine Auswirkungen der vorgezogenen Neuwahl angaben, zeugten die Aussagen von Landesvorstandsmitgliedern der Grünen und der FDP von einer gewissen Ambiguität. In Interviews mit den mitgliederschwächeren Parteien wurde die Neuwahl mitunter als folgenschwer für den Aufstellungsprozess beschrieben. Für einige Parteien führte sie gar zu Verfahrensänderungen im Nominierungsprozess. So sagte beispielsweise ein AfD-Wahlkreisvorstandsmitglied aus Nordrhein-Westfalen:

„Normalerweise ist es so, dass es tatsächlich Bewerberrunden gibt [...], wo die sich dann im mehrstufigen Verfahren bewerben können. Ja, und dementsprechend [...] mussten wir leider dieses Jahr darauf verzichten, weil wir wie gesagt, diese vorgezogene Neuwahl haben. Und dieses Jahr war es eine Ausnahme, in dem der Kreisvorstand sich darüber einig war, zwei Kandidaten auszusuchen, weil es anders nicht ging. Das [...] war einfach unmöglich. [...] [W]enn wir natürlich mehr Zeit gehabt hätten, wären eventuell andere Kandidaten bei rumgekommen.“

Das mit der Neuwahl einhergehende engere Zeitfenster zog also eine stärkere Steuerung des Auswahlprozesses seitens der Parteiführung nach sich, die wiederum – jedenfalls in der Wahrnehmung des Befragten – auch das Auswahlergebnis beeinflusst haben könnte. Prozedurale Verfahrensänderungen beschrieb auch ein für den Landesverband in Baden-Württemberg arbeitendes Parteimitglied von Die Linke:

„Das ist jetzt auch was, was wir nicht realisiert haben, durch die vorgezogenen Neuwahlen. Bei der Bundestagswahl 2021 hatten wir auf der [...] Regierungsbezirksebene [...] so regionale Treffen online organisiert, bei denen sich die Kandidaten dann noch mal ausführlicher vorstellen konnten und man schon vor dem Listenparteitag ins Gespräch kommen konnte mit den Kandidat*innen. [...] Aber aufgrund der kurzen Zeit und der Wochenenden, die auch benötigt wurden, um die Vertreter*innen in den Kreisverbänden aufzustellen, konnten wir

das jetzt dieses Mal leider nicht so realisieren. Also das ist jetzt tatsächlich auch ein Nachteil, dass da weniger [...] Gesprächsforen möglich waren vor der Aufstellung.“

Die Auslassung von Vorstellungsrunden stellte zwar die Ausnahme dar. Ähnlich wie die beschriebene stärkere Steuerung der Leitungsebene kann die Ausklammerung solcher Verfahrensschritte aber Auswirkungen auf das Nominierungsergebnis und demnach auch auf die personelle Auswahl im Wahlkreis oder auf der Landesliste haben.

Herausforderungen bei der Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl 2025

Viele Wahlkreis- und Landeslistennominierungen mussten zeitlich verschoben werden, bei wenigen kam es sogar zu Verfahrensänderungen. Nur die Aufstellungsversammlungen innerhalb der mitgliederstärksten Parteien CDU und SPD waren – im Gegensatz zu jenen der mitgliederschwächeren Parteien – nach Aussagen der Interviewpartner nicht von der vorzeitigen Bundestagswahl beeinträchtigt gewesen. Diese Annahme wurde aus der Aufstellungschronologie von Kandidatenaufstellungen zu vergangenen Bundestagswahlen abgeleitet und konnte durch Interviews gefestigt werden.

Im Gegensatz dazu ließen sich keine Hinweise darauf finden, dass die Organisation der Listennominierungen unter größerem Druck stand als jene im Wahlkreis. Dies konnte auch nicht für die Listenaufstellungen von CDU und SPD festgestellt werden, die im Zuge früherer Aufstellungsperioden vergleichsweise spät nominiert wurden. Vielmehr standen die Parteien in der Organisation ihrer Wahlkreis- und Landeslistennominierungen durch die verkürzte Einreichungsfrist der Wahlvorschläge in etwa gleichem Maße unter Druck.

Demnach war die vorgezogene Bundestagswahl – anders als es der mediale Fokus auf mutmaßliche Beschaffungsknappheiten von Papier vermuten ließ – nicht nur aus wahlorganisatorischen Gesichtspunkten herausfordernd. Sie war es auch für die innerparteiliche Aufstellung von Personen, die willens und fähig sind, Aufgaben zu übernehmen, die „für das politische System und seine Funktionserfüllung“¹⁹ grundlegend sind.

¹⁹ Suzanne S. Schüttemeyer, Wer wählt wen wie aus? Pfade in das unerschlossene Terrain der Kandidatenaufstellung, in: Gesellschaft. Wirtschaft. Politik, 51. Jg. (2002), H. 2, S. 145 – 159, S. 145.

Autoren



Anastasia Pyschny ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Parlamentarismusforschung und Doktorandin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.



Maura Kratz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin.



Sebastian Unsicker ist Masterstudent der Demokratiewissenschaft an der Universität Regensburg und war Praktikant am Institut für Parlamentarismusforschung.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Instituts für Parlamentarismusforschung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

DOI: 10.36206/BP2025.02

Herausgeber
iparl
Institut für
Parlamentarismus-
forschung

Mauerstraße 83/84
10117 Berlin
info@iparl.de
@i_parl

www.iparl.de



Eine Einrichtung der STIFTUNG
Wissenschaft &
Demokratie

